

**Zuschussrichtlinien des  
Kreisjugendring Neu-Ulm  
zur Förderung der Jugendarbeit**



Kreisjugendring Neu-Ulm  
Des Bayerischen Jugendrings  
Körperschaft des öffentlichen Rechts

Industriestr. 25, 89269 Vöhringen

Tel.: 07306 92 87 81  
Fax: 07306 92 87 82  
info@kjr-neu-ulm.de  
<http://www.kjr-neu-ulm.de>

Zuschussrichtlinien gültig ab 01.01.2012  
Änderungen beschlossen in der Vollversammlung vom 22.05.2012

# Inhalt

<b>Vorwort</b>	<b>3</b>
<b>§ 1. Grundsätze über die Gewährung von Zuschüssen</b>	<b>3</b>
1. Antragsberechtigt .....	3
2. Ausschöpfung vorhandener Mittel.....	3
3. Form der Antragstellung.....	3
4. Fristen.....	3
5. Umfang der Förderung .....	3
6. Zuschusshöhe .....	4
7. Rechtsanspruch .....	4
8. Beschlussorgan.....	4
9. Bewilligungsbescheid.....	4
10. Auszahlung und Verwendungsnachweis .....	4
11. Ausschluss.....	4
12. Schlussbemerkung .....	4
<b>§ 2. Aus- und Fortbildung von JugendleiterInnen</b>	<b>5</b>
1. Beschreibung .....	5
2. Voraussetzungen .....	5
3. Zuschusshöhe .....	5
4. Verwendungsnachweis / Unterlagen.....	5
<b>§ 3. Außerschulische Jugend- und Mitarbeiterbildung</b>	<b>6</b>
1. Beschreibung .....	6
2. Voraussetzungen .....	6
3. Zuschusshöhe .....	6
4. Verwendungsnachweis / Unterlagen.....	6
<b>§ 4. Fahrten, Lager und Erholungsaufenthalte</b>	<b>7</b>
1. Beschreibung .....	7
2. Voraussetzung .....	7
3. Zuschusshöhe .....	7
4. Verwendungsnachweis / Unterlagen.....	7
5. Ausschluss .....	7
<b>§ 5. Förderung der Instandhaltung von Jugendräume</b>	<b>7</b>
1. Beschreibung .....	7
2. Voraussetzungen .....	7
3. Umfang der Förderung.....	7
4. Zuschusshöhe .....	7
5. Verwendungsnachweis / Unterlagen.....	7
6. Fristen.....	7
7. Ausschlüsse .....	7
<b>§ 6. Sondermaßnahmen</b>	<b>8</b>
1. Beschreibung .....	8
2. Voraussetzungen .....	8
3. Zuschusshöhe .....	8
4. Beschlussorgan.....	8
<b>§ 7. Zentrale Planungs- und Leitungsaufgaben</b>	<b>9</b>
1. Beschreibung .....	9
2. Voraussetzung .....	9
3. Zuschusshöhe .....	9
4. Mitgliedsverbände von Dachorganisationen .....	9

## **Vorwort**

Der Kreisjugendring gewährt Zuschüsse zur Förderung der Jugendarbeit und von Jugendpflegemaßnahmen aus den für diesen Zweck bereitgestellten Mitteln des Landkreises Neu-Ulm.

## **§ 1. Grundsätze über die Gewährung von Zuschüssen**

### **1. Antragsberechtigt**

Grundsätzlich können nur Maßnahmen mit TeilnehmerInnen aus dem Landkreis Neu-Ulm und aus dem Bayerisch-Baden-Württembergischen Grenzbereich bezuschusst werden.

Hierbei gilt, dass 75% der TeilnehmerInnen wohnhaft im Landkreis Neu-Ulm sein müssen.

Antragsberechtigt sind alle im KJR Neu-Ulm zusammengeschlossenen Jugendverbände und Jugendgemeinschaften und ihre örtlichen Gruppen, sonstige öffentlich anerkannte Träger der Jugendarbeit sowie Träger der gemeindlichen Jugendarbeit, die im Landkreis Neu-Ulm tätig sind und Maßnahmen der Jugendarbeit durchführen.

Schülermitverwaltungen können für Veranstaltungen und Maßnahmen der SMV ausschließlich über Sondermaßnahmen gemäß § 6 bezuschusst werden.

Eine Bezuschussung von Fahrten und Maßnahmen einzelner Schulklassen im Rahmen von Unterrichtsveranstaltungen ist grundsätzlich nicht möglich.

### **2. Ausschöpfung vorhandener Mittel**

**Andere Fördermöglichkeiten (Bezirksjugendring, Gemeinde, Stiftungen, Verbände usw.) sind in der Finanzierung anzustreben. Werden diese ausgeschöpft, sind diese vollständig auf den entsprechenden Anträgen anzugeben. Maßnahmen, die vom Landkreis bereits über andere Richtlinien bzw. Haushaltsmittel gefördert werden, können vom KJR Neu-Ulm nicht mehr bezuschusst werden.**

Eine angemessene Eigenleistung des Maßnahmenträgers bzw. Veranstalters wird vorausgesetzt.

### **3. Form der Antragstellung**

Anträge sind ausschließlich auf den beim KJR Neu-Ulm erhältlichen Formblättern zu stellen. Voraussetzung für die Bearbeitung des Antrages ist das vollständige, gewissenhafte und korrekte Ausfüllen des Antrages sowie die Beifügung der erforderlichen Unterlagen.

Teilnehmerlisten sind grundsätzlich im Original vorzulegen.

Eigenbelege, gleich welcher Art, werden grundsätzlich nicht anerkannt und bei der Berechnung nicht berücksichtigt.

### **4. Fristen**

Anträge sind grundsätzlich spätestens 2 Monate nach Abschluss der jeweiligen Maßnahme beim KJR Neu-Ulm einzureichen.

Aus triftigen Gründen kann eine Verlängerung dieser Frist um 1 Monat beantragt werden.

Fehlende Unterlagen (Ausschreibung, Programmablauf, Belege,...) müssen innerhalb einer Frist von 1 Monat, gerechnet ab dem Zeitpunkt der Aufforderung des KJR Neu-Ulm, nachgereicht werden. Bei verstreichen dieser Frist, wird der Antrag automatisch abgelehnt.

### **5. Umfang der Förderung**

Förderungsfähige Kosten sind grundsätzliche notwendige Sach- und Arbeitskosten, die in unmittelbaren und direkten Zusammenhang zur Maßnahme beim Träger stehen.

Die Förderung bezieht sich hierbei ausschließlich auf die Deckung eines entsprechend vorhandenen Defizits. Das Defizit gibt somit zugleich die maximale Förderhöhe pro Maßnahme an, vorausgesetzt die maximale Zuschusshöhe pro Maßnahme wird nicht durch Förderrichtlinien beschränkt (ausgenommen: § 5, § 6).

Fahrtkosten werden nur in Höhe der Kosten für die billigste Fahrtmöglichkeit (ÖPNV) erstattet, soweit die Benutzung zumutbar ist. Falls der Einsatz von Fahrzeugen erforderlich ist, sind die entsprechenden Ausgabebelegen vorzulegen. Anderenfalls wird eine Wegstreckenentschädigung in Höhe von 0,15€/KM gewährt.

## **6. Zuschusshöhe**

Die Höhe des Zuschusses ergibt sich aus diesen Richtlinien. Abweichungen von den in den Richtlinien genannten Beträgen sind je nach Haushaltslage durch Beschluss der Vorstandschaft möglich. Der Zuschuss wird jeweils auf volle Euro auf- oder abgerundet.

Zuschüsse unter 10,-- Euro werden nicht gewährt. Der Zuschussbetrag darf das Defizit, welches bei jedem Antrag anzugeben ist, nicht überschreiten.

## **7. Rechtsanspruch**

Zuschüsse werden im Rahmen der im Haushalt festgesetzten Mittel gewährt. Ein Rechtsanspruch kann nicht geltend gemacht werden, selbst wenn die Voraussetzungen für eine Zuschussgewährung erfüllt sind.

## **8. Beschlussorgan**

Beschlussorgan ist die Vorstandschaft des KJR Neu-Ulm.

## **9. Bewilligungsbescheid**

Dem Antragsteller werden im Falle einer Ablehnung, einer Bewilligung oder einer wesentlichen Änderung des erwarteten Zuschusses, die Entscheidungsgründe schriftlich mitgeteilt.

## **10. Auszahlung und Verwendungsnachweis**

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Abschluss der Maßnahme und erfolgter Prüfung durch den KJR Neu-Ulm. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt bargeldlos auf ein Konto der beantragenden Jugendorganisation bzw. des Trägers der Jugendhilfe. Eine Barauszahlung bzw. eine Auszahlung auf Privatkonten ist nicht möglich.

Der Antragsteller verpflichtet sich, die gewährten Zuschussmittel entsprechend der Zweckbestimmung der Richtlinien wirtschaftlich und sparsam zu verwenden. Änderungen in der Planung und Durchführung sind dem KJR Neu-Ulm mitzuteilen und eventuell zuviel erhaltene Zuschüsse ohne Aufforderung sofort zurückzahlen.

Der KJR Neu-Ulm behält sich die Prüfung der ordnungsgemäßen Verwendung der Zuschüsse vor. Belege sind daher mindestens drei Jahre aufzubewahren.

Sollten bei gewährten Zuschüssen im Nachhinein Sachverhalte bekannt werden, die einen Verstoß gegen diese Zuschussrichtlinien darstellen, sind bereits gewährte Zuschüsse in voller Höhe zurückzuerstatten.

## **11. Ausschluss**

Eine Förderung ist nicht möglich bei:

- Maßnahmen, deren Programm keinen offensichtlichen Bezug zu Jugendförderung und -bildung erfasst.
- Maßnahmen, die von Bundes- und Landesorganisationen in Auftrag gegeben oder durchgeführt werden oder aus Bundes-, Landes- oder Bezirksmitteln bezuschusst werden.
- Maßnahmen, bei denen KJR Neu-Ulm direkt oder indirekt als Veranstalter auftritt.

## **12. Schlussbemerkung**

In Härtefällen entscheidet die Vorstandschaft über eine Ausnahmeregelung bei der Zuschussgewährung. Bei Fragen zur Antragstellung kann diesbezüglich die Geschäftsstelle des KJR Neu-Ulm in Anspruch genommen werden.

Es gelten jeweils die aktuellen Zuschussrichtlinien des KJR Neu-Ulm. Vorhergehende Richtlinien werden hiermit außer Kraft gesetzt.

## **§ 2. Aus- und Fortbildung von JugendleiterInnen (Jugendleiterschulung)**

### **1. Beschreibung**

Förderung der Teilnahme an Maßnahmen der Ausbildung und der Fortbildung von JugendleiterInnen im Rahmen der Richtlinien für Jugendleiterlehrgänge des Bayerischen Jugendrings.

### **2. Voraussetzungen**

Gefördert werden Maßnahmen zur JugendleiterInnenausbildung und Fortbildung sowie die Schulung von Verantwortlichen in der Jugendarbeit. Aus einem zu erstellenden Bericht muss hervorgehen, dass es sich um eine Ausbildung im Rahmen von § 2, Abs. 1 handelt.

Wird die Maßnahme bereits vom Bayerischen Jugendring gefördert, ist eine zusätzliche Bezuschussung durch den Kreisjugendring nicht mehr möglich.

Die TeilnehmerInnen müssen mindestens 15 Jahre alt sein.

### **3. Zuschusshöhe**

Gefördert werden maximal 75 % der Gesamt-(Selbst-)kosten, insbesondere Fahrtkosten, Teilnehmergebühren, Honorare, Arbeitsmaterial, Verpflegung und Übernachtung, mit maximal 50,00 € je TeilnehmerIn/pro Person.

JugendleiterInnen mit einer gültigen Juleica oder einem Nachweis, dass die Juleica beantragt wurde, erhalten 75 % der Selbstkosten bis zu einer Höhe von maximal 75,00€.

### **4. Verwendungsnachweis / Unterlagen**

Der Antrag ist ausschließlich auf dem Formblatt des KJR Neu-Ulm zu stellen.

Zusätzlich sind folgende Unterlagen erforderlich:

- Ausschreibung
- Originalteilnehmerliste mit Anschrift, Alter und Unterschrift eines/r jeden TeilnehmerIn.
- Berichte aus dem die Inhalte und die täglichen Arbeitszeiten hervorgehen.
- Ausgaben und Einnahmen als Aufstellung. Hierbei ist eine Vorlage der Ausgabenbelege (Kopie) erforderlich.

## **§ 3. Außerschulische Jugend- und Mitarbeiterbildung (Jugendbildung)**

### **1. Beschreibung**

Gefördert werden Maßnahmen zur Bildung z.B. im politischen, kulturellen, sozialen, gesundheitlichen, ökologischen oder medienpädagogischen Bereich, sowie Veranstaltungsreihen, Kurse, Exkursionen und (Abend-)Seminare, die zur Persönlichkeitsbildung beitragen, und die von Jugendorganisationen im Landkreis Neu-Ulm angeboten werden.

Von der Förderung ausgeschlossen sind rein verbandsspezifische Seminare.

### **2. Voraussetzungen**

Gefördert werden Maßnahmen zur Jugendbildung, wie in § 3 Abs. 1 beschrieben, aus dessen Bericht die Inhalte und Arbeitsmethoden hervorgehen.

Die Seminarreihen dürfen einen Zeitraum von 2 Monaten nicht überschreiten. Es müssen mindestens 5 TeilnehmerInnen im förderungsfähigen Alter zwischen 6 und 26 Jahren während der gesamten Veranstaltungsdauer anwesend sein.

### **3. Zuschusshöhe**

Erstattet werden je Maßnahme Honorare und Fahrtkosten der ReferentenInnen bis zu 75%, höchstens jedoch 300,00 €

Ebenfalls erstattet werden Raummieten, Arbeits- und Sachkosten, die im unmittelbaren inhaltlichen Zusammenhang mit der Maßnahme entstehen, bis zu 75%, höchstens jedoch 160,00 €

Bei mehrtägigen Veranstaltungen wird je Tag und Teilnehmenden zusätzlich mit 6,50 € bezuschusst, jedoch maximal 500,00 €

### **4. Verwendungsnachweis / Unterlagen**

Der Antrag ist ausschließlich auf dem Formblatt des KJR Neu-Ulm zu stellen.

Zusätzlich sind folgende Unterlagen erforderlich:

- Ausschreibung
- Originalteilnehmerliste mit Anschrift, Alter und Unterschrift eines/r jeden TeilnehmerIn.
- Berichte aus dem die Inhalte und die täglichen Arbeitszeiten hervorgehen.
- Ausgaben und Einnahmen als Aufstellung. Hierbei ist eine Vorlage der Ausgabenbelege (Kopie) erforderlich.

## § 4. Fahrten, Lager und Erholungsaufenthalte

### 1. Beschreibung

Freizeit- und Erholungsmaßnahmen (z.B. Zeltlager, Ferienfreizeiten) sollen den TeilnehmerInnen gemeinsames Erleben und soziale Erfahrungen in Gruppen ermöglichen sowie den schonenden Umgang mit der Natur und der Umwelt fördern. Diese Veranstaltungen werden vom KJR Neu-Ulm finanziell gefördert.

### 2. Voraussetzung

Die Förderung betrifft Fahrten, Lager und Erholungsmaßnahmen im Rahmen der Jugendarbeit. Gefördert werden Maßnahmen bei denen Jugendorganisationen, die im KJR Neu-Ulm vertreten sind, als Veranstalter auftreten.

Die Dauer einer Maßnahme muss mindestens 2 Tage umfassen sowie mindestens eine gemeinsame Übernachtung beinhalten.

Eine Gruppe muss mindestens 6 Teilnehmer im förderungsfähigen Alter zwischen 6 und 26 Jahren umfassen sowie zusätzlich eine(n) BetreuerIn / LeiterIn.

### 3. Zuschusshöhe

Der Zuschuss beträgt je Tag und Teilnehmer maximal 3,50 €

Für jeweils 6 Teilnehmer wird ein(e) weitere(r) BetreuerIn ohne Altersbeschränkung anerkannt und mit maximal 3,50 € bezuschusst.

Eine Maßnahme wird mit höchstens 1.500,00 € gefördert.

Überschreitet eine Maßnahme diese Höhe, entscheidet die Vorstandschaft des Kreisjugending Neu-Ulm über eine Bewilligung des Überschusses.

### 4. Verwendungsnachweis / Unterlagen

Der Antrag ist ausschließlich auf dem Formblatt des KJR Neu-Ulm zu stellen.

Zusätzlich sind folgende Unterlagen erforderlich:

- Ausschreibung
- Originalteilnehmerliste mit Anschrift, Alter und Unterschrift eines/r jeden TeilnehmerIn.
- Ausgaben und Einnahmen als Aufstellung. Hierbei ist eine Vorlage der Ausgabenbelege (Kopie) erforderlich.

### 5. Ausschluss

Nicht anerkannt werden Ausgaben, welche nicht in ausschließlichem Zusammenhang zur Maßnahme stehen. Dies betrifft insbesondere Investitionsgüter (z.B. Zelte, Anlagen, ...) sowie Forderungssicherheiten (z.B. Pfand, Kaution, ...).

## § 5. Förderung der Instandhaltung von Jugendräume

### 1. Beschreibung

Die Förderung soll Jugendorganisationen dabei unterstützen, von Ihnen genutzte Jugendräume auf einen zeitgemäßen, baulichen, funktionalen und ökologischen Standard zu halten bzw. auf einen solchen anzuheben.

### 2. Voraussetzungen

Zur Antragstellung muss mindestens 75% der Gesamtkosten schriftlich nachgewiesen werden. Der Nachweis kann aus Eigenleistung, Finanzmittel (Rechnungen, Belege,...) und anderweitige Zuschüsse erfolgen.

Finanzmittel und Arbeitseinsatz müssen in einem der Maßnahme entsprechenden, offensichtlichen Verhältnis stehen.

### 3. Umfang der Förderung

Förderungsfähige Kosten sind alle im direkten Zusammenhang mit der Instandhaltungsmaßnahme stehenden Aufwendungen. Dies umfasst die erbrachte Arbeitsleistung, inkl. Arbeitsmaterial sowie Investitionsgüter für die Grundausstattung des Jugendraumes.

Als Eigenleistung werden 7,00 € pro Arbeitsstunde je HelferIn angerechnet.

Eigenleistung ist in der Abrechnung als Ausgabe und Einnahme aufzuführen, sofern sie vom Helfer/von der HelferIn unentgeltlich erbracht wurde.

### 4. Zuschusshöhe

Gefördert werden maximal 25% der nachgewiesenen und vom KJR Neu-Ulm anerkannten Gesamtkosten bis zu einer maximalen Höhe von 1.000,00 €

Werden mehr Zuschüsse beantragt als in den Mitteln des KJR Neu-Ulm vorgesehen, behält sich der KJR Neu-Ulm vor diese prozentual zu verteilen.

### 5. Verwendungsnachweis / Unterlagen

Der Antrag ist ausschließlich auf dem Formblatt des KJR Neu-Ulm zu stellen.

- Übersicht mit Name und Unterschrift eines/r jeden HelferIn sowie den geleisteten Arbeitsstunden.
- Ausgaben und Einnahmen als Aufstellung. Hierbei ist eine Vorlage der Ausgabenbelege (Kopie) erforderlich.

### 6. Fristen

Antragsfrist ist der 15. Oktober des laufenden Kalenderjahres. Maßnahmen, die nach diesem Termin beantragt werden, kommen im Folgejahr zur Auszahlung.

Die Sperrfrist für eine erneute Förderung des selben Jugendraums beträgt 4 Jahre.

### 7. Ausschlüsse

Nicht förderfähig sind:

- Neubauten und Investitionsmaßnahmen
- Beschaffung von Geräten jeder Art
- Kosten für Grunderwerb
- Ablösung von Darlehen oder sonstigen Verpflichtungen und Forderungssicherheiten

## **§ 6. Sondermaßnahmen**

### **1. Beschreibung**

Maßnahmen, die nicht unter die vorangegangenen Richtlinien fallen, können auf Antrag vom KJR Neu-Ulm bezuschusst werden.

### **2. Voraussetzungen**

Für die Bezuschussung von Sondermaßnahmen muss belegt werden, dass es sich hierbei um eine für die Zwecke der Jugendarbeit dienende Maßnahme nach den Vorschriften des KJHG handelt und diese einer besonderen Förderung würdig ist.

### **3. Zuschusshöhe**

Die Höhe des Zuschusses beschränkt sich auf die im aktuellen Haushaltplan zur Verfügung stehenden Mitteln für Sondermaßnahmen.

### **4. Beschlussorgan**

Beschlussorgan über die Gewährung von Zuschüssen für Sondermaßnahmen ist die Vorstandschaft des KJR Neu-Ulm.



## **§ 7. Zentrale Planungs- und Leitungsaufgaben**

### **1. Beschreibung**

Die Vergabe der Mittel dient zur Finanzierung von entstandenen Organisations- und Koordinierungsaufgaben der Mitgliedsverbände des KJR Neu-Ulm.

### **2. Voraussetzung**

Zur Gewährung der vollen Zuschusshöhe müssen folgenden zwei Voraussetzungen erfüllt sein:

- Abgabe eines informativen Jahresberichts
- Regelmäßige Teilnahme von mindestens 50% des/r Delegierten des Jugendverbandes an den Vollversammlungen des KJR Neu-Ulm

### **3. Zuschusshöhe**

Die Höhe des Zuschuss beträgt maximal 200,00 € pro Jahr und Verband. Die Berechnung erfolgt anteilmäßig an den erbrachten Voraussetzungen. (Jeweils 100,00 € für die Abgabe eines Jahresberichts sowie die entsprechende Teilnahme an den KJR Vollversammlungen).

### **4. Mitgliedsverbände von Dachorganisationen**

Mitgliedsverbände von Dachorganisationen, die im Kreisjugendring Neu-Ulm organisiert sind, sind ebenfalls antragsberechtigt, sofern sie sich überörtlich zu einem Kreisverband zusammenschließen.

Die Zuschusshöhe beträgt max. 200€ pro Jahr, wenn ein Jahresbericht an den Kreisjugendring Neu-Ulm abgegeben wurde und die Dachorganisation wie unter 2. beschrieben an den Vollversammlungen teilgenommen hat.

### **5. Fristen**

Der Antrag in Form eines informativen Jahresberichtes für Zentrale Planungs- und Leitungsaufgaben ist bis spätestens 15. Oktober des laufenden Jahres beim KJR Neu-Ulm einzureichen.

Bei Verstreichen dieser Frist, wird der Antrag automatisch abgelehnt.